

BAGüS-Umfrage zum Stand der Bedarfsermittlungsverfahren in den Ländern

Carsten Mertins
Geschäftsführer

Warum eine Umfrage?

- Bei der Ausführung der Bedarfsermittlung und Gesamtplanung sind ab 2018 neue rechtliche Rahmenbedingungen durch das BTHG zu beachten.
- Einige Länder werden noch Näheres über das Bedarfsermittlungsinstrument durch Rechtsverordnung regeln wollen.
- Der Umsetzungszeitraum ist kurz, die Herausforderungen groß.
- Für die Umsetzung ist daher neben den künftigen rechtlichen Rahmenbedingungen („Soll“) auch die Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse zur Bedarfsermittlung und Gesamtplanung bei den Trägern der Sozialhilfe erforderlich („Ist“).

Das „Soll“ - Gesetzliche Grundlagen im Bundesrecht

§ 142 SGB XII / § 118 SGB IX

Instrumente der Bedarfsermittlung

- Der SH- bzw. EGH-Träger hat die Leistungen festzustellen.
- Wünsche des Leistungsberechtigten sind dabei zu berücksichtigen.
- Die Ermittlung des Bedarfs erfolgt durch ein ICF-orientiertes Instrument.
- Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in 9 aufgezählten Lebensbereichen vorzusehen.
- Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung zu bestimmen.

Was ist ein „Instrument zur Bedarfsermittlung“?

- keine eigenständige Definition im 18. Kapitel SGB XII bzw. 7. Kapitel SGB IX
- amtliche Begründung zu § 118 SGB IX:
 - „Im Rahmen der Gesamtplanung ist zwischen Verfahren und Instrumenten zur Bedarfsermittlung zu unterscheiden.“
 - „Instrument ist ein Werkzeug.“
 - von § 13 SGB IX darf nicht abgewichen werden
- § 13 SGB IX: Instrumente sind systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel.

Das „Soll“ - Gesetzliche Grundlagen im Bundesrecht

Fazit „Soll“

- Ein Instrument beschreibt systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel zur Bedarfsermittlung.
- Die Anforderungen an das Instrument werden in § 142 SGB XII / § 118 SGB IX beschrieben.
- Diese Anforderungen können durch Landesverordnung konkretisiert werden.
- Die Ausführung des Gesamtplanverfahrens und der Gesamtpankonferenzen, sowie das Verfahren zur Feststellung der Leistungen ist nicht von der Länderermächtigung umfasst sondern obliegt der Ausführung der SH- bzw. EGH-Träger.

Das „Ist“ – Zentrale Ergebnisse der BAGüS-Umfrage

Teilnehmer / Zuständigkeit

- Alle 23 üöSHTr. in Deutschland haben an der Umfrage teilgenommen.
- Die Antwort der 7 bayerischen Bezirke erfolgte zentral durch den Bayerischen Bezirketag.
- Bei der Interpretation beachten: Unterschiedliche Zuständigkeiten der üöSHTr. und öSHTr. auf Länderebene

Das „Ist“ – Zentrale Ergebnisse der BAGüS-Umfrage

Verfahren zur Bedarfsermittlung und Gesamtplanung (1)

Verfahren zur Bedarfsermittlung und Gesamtplanung (1.1)

- Einheitliche Verfahren kommen im Bereich von 22 von 23 üöSHTr. zum Einsatz. In MV verschiedene Verfahren.
- „gängige“ Verfahren:
HMB-W = **H**ilfebedarf von **M**enschen mit **B**ehinderung – **W**ohnen
IBRP = **I**ntegrierter **B**ehandlungs- und **R**ehabilitationsplan
ITP = **I**ntegrierter **T**eilhabeplan
IHP = **I**ndividueller **H**ilfeplan
Teilhabe2015

Das „Ist“ – Zentrale Ergebnisse der BAGüS-Umfrage

Personenkreise (1.2)

- Die Verfahren berücksichtigen überwiegend alle Personenkreise (geistig/seelisch/körperlich).
- Teilweise finden abweichende Verfahren für Kinder und Jugendliche, für suchtkranke/seelisch und für körperlich behinderte Menschen Anwendung.

Das „Ist“ – Zentrale Ergebnisse der BAGüS-Umfrage

Flächendeckende Anwendung (1.3)

- Die Verfahren werden im Bereich von 18 üöSHTr. flächendeckend angewendet. In Hessen, Westfalen-Lippe und Thüringen ist eine flächendeckende Anwendung in Umsetzung oder geplant.

Das „Ist“ – Zentrale Ergebnisse der BAGüS-Umfrage

Anwendung für alle Leistungsanbieter (1.4)

- Die Verfahren werden im Bereich von 16 üöSHTr. Für alle Leistungsanbieter durchgeführt.
- Häufig allerdings Beschränkung auf die Lebensbereiche „Wohnen“ und „Freizeit“.
- Bei einigen üöSHTr. steht noch die flächendeckende Anwendung aus (siehe 1.3).

Das „Ist“ – Zentrale Ergebnisse der BAGüS-Umfrage

Bedarfsermittlung und Instrumente (2)

Das „Ist“ – Zentrale Ergebnisse der BAGüS-Umfrage

Einheitliches Instrument für alle Personenkreise (2.1)

- Im Bereich von 18 üöSHTr. besteht ein einheitliches Instrument für alle Personenkreise, teilweise allerdings beschränkt auf den Bereich des „Wohnens“.

Das „Ist“ – Zentrale Ergebnisse der BAGüS-Umfrage

Sind die Instrumente für zielgruppen-spezifische Bedarfsermittlungen geeignet? (2.2)

- Diese Frage wird für den Bereich von 21 von 23 üöSHTr. bejaht.

Ist das Instrument ICF-orientiert? (2.4)

- 10 üöSHTr. bestätigen ICF-Orientierung uneingeschränkt.
- 10 üöSHTr. halten das Instrument für teilweise/ansatzweise ICF-orientiert.
- 3 üöSHTr. halten das Instrument nicht für ICF-orientiert oder haben keine näheren Kenntnisse.

Das „Ist“ – Zentrale Ergebnisse der BAGüS-Umfrage

Berücksichtigt das Instrument die 9 Lebensbereiche in § 142 SGB XII? (2.5)

- 6 üöSHTr. bestätigen dies uneingeschränkt.
- 16 üöSHTr. bestätigen, dass das Instrument die 9 Lebensbereiche nur teilweise oder unzureichend berücksichtigt.
- 1 üöSHTr. hat keine näheren Kenntnisse.

aber ...

Das „Ist“ – Zentrale Ergebnisse der BAGüS-Umfrage

Änderungen im Hinblick auf BTHG geplant? (4.3)

- 22 üöSHTr. werden Änderungen des Instrumentes prüfen oder haben mit der Anpassung bereits begonnen.
- Thüringen hält Änderungen nicht für erforderlich.

Wer führt die Bedarfsermittlung durch? (2.6)

- Bei 17 üöSHTr. erfolgt die Bedarfsermittlung (überwiegend) durch eigene Fachkräfte.
- Bei 4 üöSHTr. erfolgt die Bedarfsermittlung (überwiegend) durch Leistungsanbieter bzw. Beratungsstellen.
- Bei 2 üöSHTr. erfolgt die Bedarfsermittlung sowohl durch Leistungsanbieter als auch eigene Fachkräfte.

Eignung des Instruments für Leistungsformen (2.8)

- 14 üöSHTr. halten das Instrument zur Bedarfsermittlung für alle Leistungsformen (Wohnen, Freizeit, Arbeit etc.) für geeignet.
- 8 üöSHTr. halten das Instrument (in der derzeitigen Form) nur zur Bedarfsermittlung für die Bereiche Wohnen und Freizeit für geeignet.
- 1 üöSHTr. konnte keine Angaben machen.

Das „Ist“ – Zentrale Ergebnisse der BAGüS-Umfrage

Fazit „Ist“

- Alle üöSHTr. haben sich bei der Etablierung von Instrumenten zur Bedarfsermittlung auf den Weg gemacht.
- Der Anpassungsbedarf bei Instrumenten und Verfahren ist den derzeitigen Trägern bewusst und Änderungen werden veranlasst.
- Die notwendigen Anpassungen stellen die betroffenen Träger auch angesichts der vielerorts ungeklärten EGH-Trägerbestimmung vor hohe administrative, personelle und finanzielle Herausforderungen.
- Die Welt bleibt bunt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

BAGüS beim LWL
Warendorfer Straße 26-28
48133 Münster

Tel.: 0251 591-6542
Fax: 0251 591-714901
carsten.mertins@lwl.org
www.bagues.de